

Widmungsverfügung

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 12.12.2017 werden hiermit gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in der z. Zt. geltenden Fassung die folgenden Straßen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

- a) Die Straße „**Breidbacher Höhe**“ wird uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Bei der Fläche handelt es sich um das in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 4 gelegene Flurstück Nr. 1840.

- b) Die Straße „**Treidelweg**“ wird uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 6 gelegenen Flurstücke Nr. 1014, 1034 und 1053 und einer Teilfläche aus den Flurstücken Nr. 674, 1011, 1012 und 1013. Die Verkehrsflächen Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 6, Teilfläche aus den Flurstücken Nr. 55/2, 674, 1011 und 1013 werden als öffentliche Parkplatzfläche gewidmet.
Teilflächen aus den Flurstücken Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 6 Nr. 55/2, 674, 1011, 1012 und 1013 werden als öffentliche Grünfläche gewidmet.

Die Wirkung dieser Widmungsverfügung beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Odenthal, den 14. Dezember 2017

Der Bürgermeister
gez.:
Lennerts